

Satzung

der Harmonie Chöre Biebergemünd e.V., 63599 Biebergemünd

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Harmonie Chöre Biebergemünd e.V.** Seinen Sitz hat der Verein in 63599 Biebergemünd und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Chorproben verwirklicht, in denen sich der Verein für Konzerte, musikalische Veranstaltungen und unterhaltende Abende vorbereitet. Durch solche Veranstaltungen soll der Sinn für das gute Kunstgut geweckt und ein Beitrag zur Volksbildung geleistet werden. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu stärken. Kontakte und Verbindungen mit in- und ausländischen Chören sollen ebenso zu freundschaftlichen Beziehungen und zur Völkerverständigung beitragen wie internationale Chorliteratur.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Davon abweichend ist der Vorstand berechtigt - sofern es die

finanzielle Situation des Vereins zulässt - bei Bedarf die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) für sich oder andere ehrenamtlich tätige Mitglieder zu beschließen bzw. zu veranlassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme eines jeden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- A – durch freiwilligen Austritt
- B – durch Tod
- C – durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- b) Nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
- c) Bei Nichtbeachtung der Vorstandsbeschlüsse
- d) Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Hauptversammlung

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied begründet und schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl eines Wahlleiters sowie einer Wahlkommission (zwei Wahlhelfer) zur Durchführung der Vorstandswahlen
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr plus eines Vertreters
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Entscheidung über die Berufung nach §4 und §5 dieser Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Grundsätzlich werden die Beschlüsse durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag der Versammlung wird durch die Verwendung von Stimmzetteln (schriftlich und geheim) abgestimmt.

§10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt und besteht aus fünf gleichberechtigten Personen:

3 Personen in der Geschäftsführung

1. Kassierer

1. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes die übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Bestandteile des erweiterten Vorstands sind 2. Kassierer und 2. Schriftführer, welche ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Die weiteren Mitglieder im erweiterten Vorstand sollten aus einem Vertreter jeder Chorgruppe und einem Vertreter der Jugend bestehen und werden von der Hauptversammlung bestätigt. Sie werden durch die jeweilige Gruppe bestimmt. Der Vertreter jeder Gruppe ist in den Sitzungen stimmberechtigt. Bei Verhinderung darf der Vertreter einen Stellvertreter senden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vereinsarbeit kann der Vorstand auf verschiedene Arbeitsgruppen aufteilen und zu Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann Ausschüsse nach Bedarf bilden und auflösen.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist für die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verantwortlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§11 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Sie haben im Rahmen der Hauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten und beantragen die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögenswerte werden für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Empfänger der noch vorhandenen Vermögenswerte wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins mit personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und versendet.

Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Bearbeitung, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in öffentlichen Medien zu.

§15 Salvatorische Klausel

Die Hauptversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund Einwendungen des zuständigen Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

§16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Hauptversammlung vom 21.04.2018 beschlossen worden.